

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michael Theurer, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/28444, 19/28692, 19/28732 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 28b wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten zu bestimmen.“

2. In Absatz 11 wird das Komma vor den Wörtern „der Freizügigkeit“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „(Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes)“ werden die Wörter „und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes“ gestrichen.

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Nummer 1

Die Änderung in Nummer 1 beschränkt die Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung auf Präzisierungen, Erleichterungen und Ausnahmen.

Nummer 2

Die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 IfSG sollen bisher keine Einschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung enthalten. Beschränkungen privater Treffen betreffen nur die Nutzung der Wohnung und greifen daher - anders als z.B. Betretens- und Nachschaurechte - nicht in Art. 13 Absatz 1 GG ein. Solche Maßnahmen müssten jedoch auf einer speziellen gesetzlichen Grundlage erfolgen und könnten auch nicht auf einen General als Befugnis oder Verordnungsermächtigung gestützt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.